



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 284.

Leipzig, Dienstag den 7. Dezember 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Honorar und Bogenzahl.

Es ist schon früher einmal (vgl. Vbl. 1914, Nr. 122, 139 und 149) die Frage kurz erörtert worden, ob bei höherer Bogenzahl einer neuen Auflage höheres Honorar gezahlt werden müsse. Eng damit zusammen hängt die Frage, ob ein im Vertrag festgesetzter Umfang bei Festlegung eines Bogenhonorars die Bedeutung hat, daß bei Überschreiten der in Aussicht genommenen Bogenzahl für den Überstieg Honorar nicht gezahlt wird. Referendar Dr. Willy Hoffmann in Leipzig, der schon damals (in Nr. 149) sich zu der Frage geäußert hat, veröffentlicht jetzt in der Zeitschrift Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (August/September 1915, Seite 191 ff.) einen Aufsatz »Umfang des Werkes und Honorar des Verfassers«, in dem er die Beantwortung dieser Frage auf eine höhere wissenschaftliche Stufe zu heben versucht und dann praktische Folgerungen daraus zieht. Der Kernpunkt seiner Ausführungen liegt in folgenden Sätzen: »Der Umfang ist keine Eigenschaft des Werkes, weil er den Inhalt des Werkes, die Darstellung selbst bedeutet. . . . Der Umfang des Werkes ist das Werk selbst in seiner Erscheinungsform, die das Werk selbst ausmacht. Die vertragsmäßige Beschaffenheit bedeutet eine solche Beschaffenheit, deren Existenz beim Vertragsabschluß von den Parteien angenommen worden ist. Gegenstand des Verlagsvertrages ist aber das Werk selbst in seiner Erscheinungsform.«

In diesen Sätzen ist seine des näheren ausgeführte Ansicht zusammengefaßt, daß Umfangsabweichungen die Grundlage für die Berechnung des nach Bogen festgesetzten Honorars nicht bilden und daß eine Abweichung von dem vereinbarten Umfang nicht zur Ablehnung des Werkes wegen nichtvertragsmäßiger Beschaffenheit berechtigt.

Beiden Ansichten muß entgegengetreten werden.

Gewiß hat der Verfasser recht damit, daß ein Geisteswerk nicht nach der Elle gemessen werden darf, daß es vielmehr ein zusammengehöriges Ganzes ist, mag es nun größer oder kleiner sein, daß mithin, wenn mit jemandem die Abfassung eines Werkes vereinbart worden ist, der Umfang dieses Werkes ein wesentlicher Bestandteil des Werkes selbst in seiner Erscheinungsform ist. Diese grundlegende Erkenntnis ist aber nichts Neues. Das ist vielmehr in der herrschenden Meinung durchaus anerkannt, die bei Geisteswerken die ins Leben tretende geistige Form als Verkehrsgut zum ausschlaggebenden Merkmal macht. Diese anerkannte Erkenntnis liegt jedoch ganz außerhalb der praktischen Folgerungen, die Dr. Hoffmann daran knüpft. Sobald er zu den praktischen Folgerungen gelangt, überspannt er die grundlegenden Merkmale und vergißt die Bewertung der hinzutretenden, aus jenen grundlegenden Begriffen sich ergebenden praktischen Folgerungen. Das wird deutlicher werden, wenn wir seine Idee des Werkes als eines Ganzen in Beziehung setzen zu der praktischen Benutzbarkeit eines Werkes.

Dr. Hoffmann vergleicht da das literarische Werk mit dem Kunstwerk und sagt, daß es anderen Normen unterliege als ein gewöhnliches Ding und daß sein Umfang eben das Werk selber sei. Nun gut; der Künstler kann eine Statue in Lebensgröße oder er kann sie auch in Überlebensgröße oder in verkleinerteter Form ge-

stalten. Sein künstlerischer Entschluß ist maßgebend für seine Wahl der Größenverhältnisse; ebenso kann ein Gelehrter oder Schriftsteller sich die Aufgabe und den Rahmen eines Werkes beliebig weit stecken und kann das Werk in einem kleinen Bande oder in fünf starken Bänden sich erfüllt denken. Wenn er aber — und damit kommen wir auf den wesentlichen Punkt! — mit einem Besteller vereinbart hat, daß sein Kunstwerk oder sein literarisches Werk einem bestimmten Zweck dienen und mit Rücksicht auf diesen bestimmten Zweck über eine gewisse festgesetzte Größe nicht hinausgehen soll, so hat er seinen künstlerischen und literarischen Entschluß von vornherein gebunden, indem er ein Werk in dieser Art zu liefern zugesichert hat. Er hat damit erklärt, daß seine künstlerische oder literarische Absicht sich in dem Umfange verwirklichen lasse, wie sie den praktischen Anforderungen des anderen Vertragsteils entspricht! Mit dieser Zusage hat er sich der Freiheit, sein Werk größer oder kleiner zu gestalten, begeben und hat nun vertragsmäßig ein Werk in dem verlangten Größenmaßstab zu liefern. Tut er das nicht, dann ist seine Lieferung keine vertragsmäßige. Was würde der Erbauer eines monumentalen Gebäudes sagen, wenn ihm der Künstler, der für eine bestimmte Nische eine Büste zu liefern hat, diese Büste doppelt so groß machen würde als vereinbart oder nur halb so groß? Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß eine solche Lieferung als eine nicht vertragsmäßige zurückgewiesen werden könnte; das gleiche gilt selbstverständlich auch bei Schriftwerken. Auch geistige Leistungen haben sich dem wirtschaftlichen Zwecke einzugliedern, dem sie dienen sollen, und wenn dies gar durch Vertrag festgelegt ist, so fehlt wirklich jeder zureichende Grund, hier Phantasiebegriffe und ungebundene Forderungen gegen praktische Notwendigkeiten und feste Bindungen auszuspielen. Es ist also nicht wahr, daß der Umfang des Werkes in diesem Sinne und unter allen Umständen das Werk selbst in seiner Erscheinungsform ist, sondern der Umfang kann sogar das Werk zu etwas ganz anderem machen, als es gedacht und vereinbart war. Woher käme es denn sonst, daß sich gerade bei geistigen Werken der Meister in der Beschränkung zeigen kann? Und woher käme es denn, daß eine meisterhafte Bearbeitung einen Stoff auf wesentlich geringerem Umfange erörtern kann, als es einem anderen gelänge, der in dem andrängenden Stoff ertrinkt und nicht fähig ist, das Unwesentliche vom Wesentlichen zu unterscheiden? Und woher käme es schließlich, daß ein großer Kommentar ein anderes Buch ist als ein kleiner Kommentar desselben Gesetzes? Der Umfang ist also sehr wohl eine Eigenschaft des Werkes, und wenn der Verleger im Vertrag auf den Umfang des Werkes Wert legt — aus bekannten Gründen, die selbstverständlich sind —, so wäre zum mindesten durch die Vertragsabmachung (wenn es nicht schon an sich klar wäre) der Umfang zu einer Eigenschaft des Werkes gemacht. Mithin ist im Gegenteil gerade der Umfang des Werkes Bestandteil der Vertragsabmachung, und der Verfasser, der sich auf diese Vertragsabmachung eingelassen hat, hat eben das ihm vor-schwebende geistige Bild der Arbeit auf diese gewünschte Eigenschaft von vornherein eingestellt. Und so ist es mithin ein Irrtum, wenn Dr. Hoffmann meint, die §§ 30, 31 des Verlags-